Jugendordnung
des Rastatter Kanu-Club 1925 e.V.

Präambel

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§ 1

Vereinsjugend

Gemäß § 14 Ziffer 2 der Satzung des Rastatter Kanu-Club 1925 e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Jugendfeste, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- Erarbeitung und Anwendung eines Konzepts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

a) die Jugendversammlung
b) der Jugendvorstand

§ 4
Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:

   - Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstands
   - Entlastung des Jugendvorstands
   - Genehmigung des vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplans
   - Wahl des Jugendvorstands
   - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
   - Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
   - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
   - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
   - Erlass und Änderung der Jugendordnung

2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstands. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10-26 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

3. Der/Die Jugendleiter*in bzw. deren Stellvertreter*in lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) an alle Mitglieder der Vereinsjugend.

4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstands findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 4 Nr. 3 gilt entsprechend.

5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5
Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:

   a) dem/der Jugendleiter*in
   b) dem/der Stellvertretenden Jugendleiter*in
   c) dem/der Jugendfinanzleiter*in

1. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstands sollen mindestens 16 Jahre alt, jedoch noch nicht 27 Jahre alt sein. Dem Jugendvorstand sollen weibliche und männliche Mitglieder in gleicher Anzahl angehören.
2. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt. Abweichend davon wird der/die Jugendleiter*in für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sofern er/sie Mitglied des Gesamt-Vereinsvorstands ist.
3. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung, einer Abteilungsjugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
4. Der Jugendvorstand regelt seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.
5. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6
Jugendfinanzen

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfer*innen des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom _____ in Kraft.